

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Ferat Koçak (LINKE)

vom 18. Januar 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 23. Januar 2024)

zum Thema:

Polizeieinsatz im Café Karanfil

und **Antwort** vom 2. Februar 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 7. Februar 2024)

Herrn Abgeordneten Ferat Koçak (LINKE)

über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/17961
vom 18. Januar 2024
über Polizeieinsatz im Café Karanfil

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Am Morgen des 20.12.2023 fand im Café Karanfil in der Weisestraße 3 ein Polizeieinsatz statt. Um was für einen Einsatz handelte es sich und welche Einheiten und Kräfte welcher polizeilichen Untergliederungseinheiten waren in welcher Stärke und zu welchem jeweiligen Anlass an dem benannten Einsatz beteiligt?

Zu 1.:

Im Rahmen eines staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens wurde ein Durchsuchungsbeschluss des Amtsgerichts Tiergarten im Auftrag der Staatsanwaltschaft Berlin vollstreckt.

Die Durchsuchungen erfolgten mit circa 170 Dienstkräften in insgesamt acht Objekten, darunter auch im „Café Karanfil“.

Es wurden Dienstkräfte des Polizeilichen Staatsschutzes des Landeskriminalamts Berlin eingesetzt, welche von zwei Einsatzhundertschaften unterstützt wurden.

2. Aus welchem Anlass, auf welcher Rechtsgrundlage und zu welchem Zweck wurde das Café Karanfil durchsucht? Welche vorherige Bedrohungslage rechtfertigte den Einsatz? Aus welchen Quellen rührte die

Annahme her, es werde dort zur Auffindung von Beweismaterial kommen, die andernorts nicht gefunden werden könnten?

- a) Auf welchen zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkten (nicht: Vermutungen, vagen Anhaltspunkten) beruht der für die Durchsuchung erforderliche Tatverdacht gegen die Beschuldigten, die der Gruppe ZORA zugerechnet werden? Woran macht die Staatsanwaltschaft die Zugehörigkeit der Beschuldigten zur Gruppe ZORA fest?
- b) Konnten die Ermittlungsbehörden eine Verbindung (Organisationsbezug) zwischen den Beschuldigten der Gruppe ZORA und einer Organisation im Sinne von § 86 Abs. 2 StGB feststellen? Welcher Natur und Intensität ist die etwaig festgestellte Verbindung?
- c) Welche konkreten und tatsachenbasierten Gründe (nicht: abstrakte Auffindevermutungen, kriminalistische Erfahrungen) sprachen dafür, dass sich die gesuchten Beweismittel in den Räumlichkeiten des Cafe Karanfil befinden könnten?

Zu 2. a-c):

Die Durchsuchung erfolgte gemäß § 103 Abs. 1 Strafprozessordnung. Nach den Ermittlungen der Strafverfolgungsbehörden, insbesondere der Auswertung der sogenannten sozialen Medien, besteht der Verdacht, dass die benannte Gruppe das Café als Veranstaltungsort für ihre politische Arbeit nutzt und hierbei auch Beweismittel im Rahmen der Veranstaltungsdurchführung in das gegenständliche Café einbringt bzw. dort lagert. Die Ermittlungen werden wegen des Verdachts einer Straftat nach § 86 Strafgesetzbuch (Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger und terroristischer Organisationen) geführt und dauern an, so dass zur Vermeidung der Gefährdung des Untersuchungszwecks keine näheren Angaben zum Sachstand erfolgen können.

3. Welche Einsatzmittel und -techniken wurden während des Polizeieinsatzes eingesetzt? Gab es den Einsatz von Schusswaffen, Spezialausrüstung oder anderen nicht-tödlichen Mitteln?

Zu 3.:

Detaillierte Angaben zur Durchführung polizeilicher Einsätze sind aus einsatztaktischen Gründen nicht zur Veröffentlichung geeignet.

4. Laut Presseberichten hinterließen die Einsatzkräfte starke Unordnung, Schäden an Musikinstrumenten und Einrichtungsgegenständen. Was rechtfertigt in den Augen der Senatsverwaltung ein solches Vorgehen?

Zu 4.:

Nach Kenntnis des Senats wurden durch die Einsatzkräfte der Polizei Berlin keine Beschädigungen verursacht.

5. Aus welchem Anlass, auf welcher Rechtsgrundlage und zu welchem Zweck wurde die Tür des Cafés aufgebrochen? Wieso konnte nicht auf den Betreiber gewartet werden? Aus welchem Anlass wurden unterschiedslos alle elektronischen Geräte inklusive der Spielekonsole eines Kindes beschlagnahmt?

Zu 5.:

Da das Café verschlossen war, auf Klingeln nicht geöffnet wurde und der Inhaber zunächst nicht erreicht werden konnte, erfolgte die Türöffnung unter Hinzuziehung eines Schlüsseldienstes.

Die genannten Geräte fallen unter die im Durchsuchungsbeschluss verallgemeinernd aufgeführten Gegenstände.

6. In welcher Form wurden die vom Polizeieinsatz als beteiligte oder unbeteiligte Betroffenen über mögliche Entschädigungsansprüche informiert? Sind ggf. Entschädigungen für entstandene Schäden geplant? Welche Maßnahmen der öffentlichen Rehabilitierung des Cafés Karanfil, sind vorgesehen?

Zu 6.:

Die Information über etwaige Rechtsansprüche des betroffenen Café-Inhabers war durch dessen der Durchsuchung beiwohnenden Rechtsanwalt gewährleistet.

Soweit bezüglich etwaiger Entschädigungsansprüche seitens der Staatsanwaltschaft gesetzlich vorgesehene Belehrungen erforderlich sein sollten, erfolgen diese zu gegebener Zeit.

7. Welche dienstrechtlichen Konsequenzen wurden ggf. gegen die beteiligten Beamt*innen in Zusammenhang mit dem benannten Einsatz eingeleitet?

Zu 7.:

In Zusammenhang mit den Einsatzmaßnahmen haben sich keine Sachverhalte mit dienst- oder strafrechtlichen Konsequenzen für die eingesetzten Dienstkräfte der Polizei Berlin ergeben.

8. Welche Erwägungen zur Verhältnismäßigkeit der Durchsuchung im Café Karanfil hat die Staatsanwaltschaft angestellt? Welche mildereren Mittel und deren Vorzugswürdigkeit hat die Staatsanwaltschaft hierbei geprüft?

Zu 8.:

Die Einschätzung zur Verhältnismäßigkeit der Durchsuchung basiert auf der Bewertung des Grades des Tatverdachts und des Umfangs des gegen die fünf Beschuldigten erhobenen Tatvorwurfs sowie des zu erwartenden Beweisergebnisses.

9. Wurden die beschlagnahmten elektronischen Geräte gespiegelt? Wenn ja, zu welchem Zweck und in welchem Umfang? Soweit sie noch nicht wieder herausgegeben wurden, zu welchen Zwecken werden sie weiterhin einbehalten?

Zu 9.:

Der Auswertung der sichergestellten Gegenstände bzw. Spiegelung elektronischer Geräte steht derzeit entgegen, dass eine richterliche Entscheidung dazu noch aussteht.

Berlin, den 2. Februar 2024

In Vertretung

Christian Hochgrebe
Senatsverwaltung für Inneres und Sport